



LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

Rechtsanwalt
Max-Erik Niehoff
MBA HCM



Leistungsziel

- Gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch dauerhafte Sicherung des Verbleibs im Arbeitsleben.
- Die berufliche Rehabilitation beginnt bereits während der medizinischen Rehabilitationsphase
- Es gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit.



„Besorgniserregend sind die vergleichsweise geringe Beteiligung am Erwerbsleben und das Ausmaß, in dem beeinträchtigte Menschen dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausgegliedert sind. Auch das Ausmaß an registrierter Arbeitslosigkeit ist im Vergleich so hoch, dass es nicht tragbar ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Betroffenheit als auch der Dauer, die sie unfreiwillig in diesem Zustand verbringen müssen. Das Ausmaß von unfreiwilliger zeitweiser Ausgliederung aus Erwerbstätigkeit, dem Menschen mit Beeinträchtigungen ausgesetzt sind, ist insbesondere nicht hinnehmbar, soweit und solange es die durchschnittliche Belastung der Allgemeinheit übersteigt.“

Kommentar des Wissenschaftlichen Beirats zum Kapitel Erwerbstätigkeit und materielle Lebenssituation im Teilhabebericht 2016, BT-Drucks.

18/10940, 175



Leistungsziel

- Eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben ist sowohl für jüngere als auch für ältere behinderte Menschen von elementarer Bedeutung. Die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Ausübung einer dauerhaften auskömmlichen Beschäftigung ist ein Schlüssel zur Eröffnung von gesellschaftlicher Teilhabe und von Lebenschancen insgesamt. (BT-Drucks. 17/6277)
- Die berufliche Eingliederung verschafft behinderten Menschen weit mehr als nur eine gesicherte finanzielle Lebensgrundlage; sie gibt Selbstvertrauen und schafft die Grundlage für eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (BT-Drucks. 15/4575, 66)



„Der ‚Beruf‘ wird in seiner Beziehung zur Persönlichkeit des Menschen im Ganzen verstanden, die sich erst darin voll ausformt und vollendet, daß der Einzelne sich einer Tätigkeit widmet, die für ihn Lebensaufgabe und Lebensgrundlage ist und durch die er zugleich seinen Beitrag zur gesellschaftlichen Gesamtleistung erbringt. Das Grundrecht (Art. 12 GG) gewinnt so Bedeutung für alle sozialen Schichten; die Arbeit als ‚Beruf‘ hat für alle gleichen Wert und gleiche Würde.“

BVerfG NJW 1979, 699, 707



<https://www.youtube.com/watch?v=hI76irrdWEE>



Leistungsgrundsätze

- § 49 Abs. 1 SGB IX – Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die **Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen** entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.
- Erwerbsfähigkeit muss erheblich gefährdet sein
- Anknüpfungspunkt für die Beurteilung ist grundsätzlich der zuletzt ausgeübte Beruf mit seinen typischen Verrichtungen



Leistungsgrundsätze

- Das Leistungsziel bestimmt sich nach den Verhältnissen des **allgemeinen Arbeitsmarktes**.

ABER: Vermittlungsprobleme, die sich im Rahmen eines seit Jahren nicht einfachen Arbeitsmarktes halten, begründen keine Ablehnung einer Qualifizierungsmaßnahme

- LTA sind final ausgerichtet → vollständige Rehabilitation
- Besondere Förderung behinderter Frauen gem. § 49 Abs. 2 SGB IX durch sachliche Gründe gerechtfertigt.



Der allgemeine Arbeitsmarkt umfasst jede nur denkbare Tätigkeit. Dabei kommen nur Tätigkeiten in Betracht, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt **üblich** sind und die mit den vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt werden können. Tätigkeiten, für die es einen Arbeitsmarkt schlechthin nicht gibt, sind nicht in Betracht zu ziehen.



Unter den „üblichen Bedingungen“ des allgemeinen Arbeitsmarktes ist nach der Rechtsprechung des BSG (aktuell: Urteile vom 19.10.2011; AZ: B 13 R 78/09 R, und vom 09.05.2012, AZ: B 5 R 68/11 R) das tatsächliche Geschehen auf dem Arbeitsmarkt und in den Betrieben zu verstehen, das heißt, unter welchen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt die Entgelterzielung üblicherweise tatsächlich erfolgt.



Praktisches Beispiel - Verkäufer in einem Supermarkt:

- **Arbeitszeiten:** Der Verkäufer muss in Schichten arbeiten, die in den üblichen Öffnungszeiten des Supermarktes liegen, Mo – Sa zwischen 7:00 und 22:00 Uhr.
- **Körperliche Anforderungen:** Der Verkäufer muss in der Lage sein, für mehrere Stunden am Tag zu stehen, Waren zu tragen und die Regale aufzufüllen. Die körperliche Belastung ist also ein wesentlicher Teil der Tätigkeit.
- **Geistige Anforderungen:** Der Verkäufer muss Produkte scannen, mit Kunden interagieren und möglicherweise mit schwierigen oder stressigen Situationen umgehen können.
- **Arbeitsumfeld:** Die Arbeit findet in einem klimatisierten Laden statt, der durch den Kundenverkehr lebendig und manchmal hektisch ist. Der Mitarbeiter muss sich an wechselnde Anforderungen und ein schnelles Tempo gewöhnen.



Leistungsgrundsätze

- Das Leistungsziel bestimmt sich nach den Verhältnissen des **allgemeinen Arbeitsmarktes**.

ABER: Vermittlungsprobleme, die sich im Rahmen eines seit Jahren nicht einfachen Arbeitsmarktes halten, begründen keine Ablehnung einer Qualifizierungsmaßnahme

- LTA sind final ausgerichtet → vollständige Rehabilitation
- Besondere Förderung behinderter Frauen gem. § 49 Abs. 2 SGB IX durch sachliche Gründe gerechtfertigt.



Leistungsgrundsätze

- LTA können mit Blick auf das Ziel der Erlangung der vollen Erwerbsfähigkeit grds. nur gewährt werden, wenn der behinderte Mensch einen Beruf anstrebt, in dem eine **gesundheitliche Gefährdung möglichst vollständig und auf Dauer vermieden** wird.
- **Ausnahme** nur wenn für den Antragsteller überhaupt kein Berufsfeld vorhanden wäre, auf dem er ohne gesundheitliche Gefährdung tätig werden könnte; nur in einem derartigen Fall wäre eine Bildungsmaßnahme geeignet, die zu einem möglichst geringen gesundheitlichen Risiko bei der Ausübung der angestrebten Tätigkeit führt (BSG SozR 3-5670 § 3 Nr. 4)



Abgrenzungs- und Überschneidungsfragen:

- Sind Ziel, Plan und inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme wesentlich durch das Erlernen beruflicher Erkenntnisse und Fertigkeiten charakterisiert, liegt eine berufliche Rehabilitation bzw. Teilhabe am Arbeitsleben vor. (BSG SozR 4100 § 40 Nr. 8)
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind auf die Erhaltung oder Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten gerichtet und erfordern vorwiegend die Durchführung medizinischer Maßnahmen (BSG SozR 4-4200 § 21 Nr. 11)



Leistungsträger

- Die Bundesagentur für Arbeit (auch für behinderte erwerbsfähige Hilfebedürftige iSd SGB II)
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der Eingliederungshilfe (zuvor Sozialhilfe)



- LTA werden von der BA gem. SGB II gewährt soweit nicht andere Reha-träger vorrangig zuständig sind
- LTA der BA gem. SGB III setzen voraus, dass eine nicht nur vorübergehende wesentliche Minderung der Teilhabefähigkeit am Arbeitsleben vorliegt. Für die Gewährung der allgemeinen Leistungen nach § 115 SGB III besteht ein Auswahlermessen. Besondere Leistungen nach § 118 SGB III sind zu erbringen, sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen.
- GRV erbringt gem. § 16 SGB VI LTA nach den Bestimmungen der §§ 49 ff. SGB IX. Es besteht insofern nur ein Auswahlermessen. Gleiches gilt für die GUV (§ 35 SGB VII) sowie im Versorgungsrecht.



- Jugendhilfe erbringt LTA im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des SGB VIII (§ 35a) und IX (§§ 6, 90ff.). Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe soweit die Voraussetzungen erfüllt sind. Ermessen ist ausgeschlossen.
- Die Träger der Eingliederungshilfe (früher Sozialhilfe) haben nach §§ 6, 90ff. SGB IX für den dort genannten Personenkreis ein Entschließungsermessen hinsichtlich der Gewährung von LTA.



- Der BA kommt bei der Gewährung von LTA trotz grundsätzlicher Nachrangigkeit besondere Bedeutung. Die BA erbringt faktisch den Hauptanteil an LTA.
- Grund: anders als in der RV keine Vorversicherungszeiten erforderlich



Die **BA** ist insb. **nicht zuständig**, wenn

- im Zeitpunkt der Antragsstellung von versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten von mindestens 180 Monaten ausgegangen werden kann (§ 11 I Nr. 1 SGB VI)
- im Zeitpunkt der Antragstellung eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen wird (§ 11 I Nr. 2 SGB VI)
- sich die Notwendigkeit von LTA aus einer unmittelbar vorangegangenen medizinischen Reha ergibt (§ 11 II Nr. 2 SGB VI)



Die **BA** ist insb. **nicht zuständig**, wenn

- die Behinderung auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen ist (§ 8 iVm §§ 2, 3 ,6 SGB VII)
- die Behinderung auf eine Berufskrankheit iSd § 9 SGB VII zurückzuführen ist
- die Behinderung auf einer Wehrdienstbeschädigung (§ 80 SVG iVm § 26 BVG) beruht
- die Behinderung auf einem Impfschaden zurückzuführen ist (§ 60 IfSG)
- Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge besteht (§ 25 III, § 26 iVm § 27f BVG)
- die Behinderung auf einer gesundheitlichen Schädigung infolge eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs beruht (§1 SGB XIV)



- Träger der LTA erbringen Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalls so **vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden**. Im Zweifel empfiehlt sich die Einbeziehung weiterer Träger.
- Staatliches Handeln ist notwendig geplantes Handeln (Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Band 1) → Im Hinblick auf das zu erreichende Teilhabeziel müssen die wesentlichen Züge des Vorgehens vorab festgelegt werden und dabei auch Spielraum für situative Entscheidungen gelassen werden (**Teilhabeplan**; BSG NZS 2011, 750)



- Die Reha-Träger habe dieser Vorgabe mit der Gemeinsamen Empfehlung „Teilhabeplan“ und seit 1.8.2014 mit der **Gemeinsamen Empfehlung „Reha-Prozess“** Rechnung getragen (www.bar-frankfurt.de)
- Mit dem BTHG hat der Gesetzgeber die Teilhabeplanung eingeführt (vgl. § 19ff. SGB IX)



Im Rahmen der Teilhabeplanung haben die Reha-Träger folgende Punkte im Wege der Amtsermittlung (§ 20 SGB X) zu erforschen:

- Die Schädigungen, dh Art und Schwere der Behinderung,
- Die Beeinträchtigungen der Aktivitäten und/oder Teilhabe,
- Die vorhandenen Ressourcen,
- Die personen- und umweltbezogenen Kontextfaktoren,



Im Rahmen der Teilhabeplanung haben die Reha-Träger folgende Punkte im Wege der Amtsermittlung (§ 20 SGB X) zu erforschen:

- Die zu berücksichtigenden besonderen Bedürfnisse behinderter und von Behinderung bedrohter Frau und Kinder
- Die leistungsbezogenen Ziele und Wünsche des betroffenen behinderten Menschen,
- Die Gründe für die Erforderlichkeit der Leistungen,
- Ziel, Art, Umfang und inhaltliche Ausgestaltung der vorgesehenen Leistungen,



Im Rahmen der Teilhabeplanung haben die Reha-Träger folgende Punkte im Wege der Amtsermittlung (§ 20 SGB X) zu erforschen:

- Voraussichtlicher Beginn, Dauer der vorgesehenen Leistungen und Ort ihrer Durchführung,
- Organisatorische und zeitliche Abläufe (insbesondere bei verzahnten und sich überschneidenden Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe),
- Klärung, welche Rehabilitationsträger und ggf. sonstige Dritte zu beteiligen sind.



1. Behinderung
2. Geeignetheit/Erforderlichkeit einer Maßnahme



1. Behinderung

2. Geeignetheit/Erforderlichkeit einer Maßnahme

- Erforderlich ist eine Leistung, wenn sie geeignet ist, die möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen → berufliche Tätigkeit oder Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einer anerkannten WfbM



1. Behinderung

2. Geeignetheit/Erforderlichkeit einer Maßnahme

- Geeignetheit einer vom behinderten Menschen gewünschten Umschulung ist demnach zu verneinen, wenn feststeht, dass er wegen Art und Schwere der Behinderung in dem angestrebten Beruf nur teilweise tätig sein und bestimmte Arbeiten nicht verrichten kann. Dies gilt zumindest dann, wenn andere Berufe ersichtlich sind, zu denen er umgeschult werden könnte und für diese Tätigkeiten die behinderungsbedingten Einschränkungen nicht mehr vorliegen würden (BSG SozR 4100 § 56 Nr. 4).



1. Behinderung

2. Geeignetheit/Erforderlichkeit einer Maßnahme

- Teilhabeleistungen haben nur dann Aussicht auf Erfolg iS einer wesentlichen Besserung der geminderten Erwerbsfähigkeit, wenn der Versicherte nach seinen persönlichen Verhältnissen (körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, Motivation, Alter) selbst **rehabilitationsfähig** ist (BSG SozR 4-2600 § 10 Nr. 2).



1. Behinderung

2. Geeignetheit/Erforderlichkeit einer Maßnahme

- Ein Anspruch auf berufliche Förderung ergibt sich nicht aus dem Behindertenstatus allein. Er besteht nur, solange Rehabilitationsbedarf besteht. Die Rehabilitation ist grds. auf die **erstmalige Eingliederung** gerichtet. Gelingt sie sind weitere Maßnahmen nicht erforderlich. (BSG SozR 3-2200 § 556 Nr. 2)
- Umgekehrt sind Leistungen nicht ausgeschlossen, weil die Behinderung schon länger besteht und der Behinderte eingegliedert ist oder war, wenn neuer Rehabilitationsbedarf besteht (BSG SozR 4100 § 56 Nr. 16)



1. Behinderung

2. Geeignetheit/Erforderlichkeit einer Maßnahme

- Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn der konkret vorhandene Arbeitsplatz des behinderten Menschen wegen Art und Schwere der Behinderung in seiner Sicherheit gefährdet ist (BSG SozR 4100 § 57 Nr. 2) bzw.
- wenn wegen Art und Schwere der Behinderung eine Beeinträchtigung im bisherigen Beruf vorliegt (BSG SozR 2200 § 1237a Nr. 6)



1. Behinderung

2. Geeignetheit/Erforderlichkeit einer Maßnahme

- Geht es um Wiedererlangung eines verlorenen Arbeitsplatzes, ist die Überwindung der behinderungsbedingten Einschränkung der Teilhabe am Arbeitsleben nicht allein an der zuletzt ausgeübten Tätigkeit, sondern auch an anderen zumutbaren Tätigkeiten auszurichten.
- Ist ein behinderter Mensch noch in Ausbildung zu einem Beruf, muss die Beeinträchtigung im Hinblick auf den angestrebten Beruf berücksichtigt werden (BSGE 28, 18).



1. Behinderung

2. Geeignetheit/Erforderlichkeit einer Maßnahme

- Erforderlichkeit setzt voraus, dass die Maßnahme in einem angemessene **Zweck-Mittel-Verhältnis** steht. → fehlt, wenn Kosten in einem unangemessenen Verhältnis zum Erfolg stehen.
- Im Rahmen des **Auswahlermessens** hat der Reha-träger die **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten.



- Berufsvorbereitung einschl. einer wegen Behinderung erforderlichen Grundausbildung
- Berufliche Anpassung
- Berufsausbildung
- Berufliche Weiterbildung
- Hilfen zur Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes einschließlich vermittlungsunterstützender Leistungen
- Leistungen zur Beratung und Vermittlung
- Mobilitätshilfen



- Kraftfahrzeughilfe
- Gründungszuschuss
- Ausbildungs- und Eingliederungszuschüsse oder Budget für Arbeit
- Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb
- Arbeitsassistenten
- Unterstützte Beschäftigung
- Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einem anderen Anbieter



1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangungen eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

→ Umgestaltung des Arbeitsplatzes; Kostenübernahme für Arbeitsausrüstung, Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen; betriebliche Umsetzung; Vermittlung in behinderungsgerechte Arbeit; Bewerbungskostenersatz; Beratung und Vermittlung einschließlich Bewerbungs- und Reisekosten; **Kraftfahrzeughilfe**; Fahrkosten für Bildungsmaßnahmen; **Arbeitsassistentz**; Hilfsmittel; Kosten für behinderungsgerechte Wohnung; Trainingsmaßnahmen zur Unterstützung der Selbstsuche, Mobilitätshilfen (zur Förderung der beruflichen und regionalen Beweglichkeit): §§ 53 ff. SGB III, Beihilfe für Übergang, Ausrüstung, Reisekosten, Fahrtkosten, Trennungskosten und Umzugskosten



- 2. Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung**
 - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen als Orientierungshilfen und zur Förderung der Ausbildungsreife einschließlich Übergangs-, Reisekosten-, Fahrtkosten- und Umzugskostenbeihilfe
- 3. Individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung**
 - Unterstützte Beschäftigung nach § 38 SGB IX als individuelle betriebliche Qualifizierung und Berufsbegleitung behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf auf Arbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes (Qualifizierung am Arbeitsplatz)



- 4. Berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilhabe erforderlichen schulischen Abschluss einschließen**
 - Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die wegen durch Behinderung bedingter Lücken entstanden sind, auch in schulischen Einrichtungen; Weiterbildung, d.h. Fortbildung und Umschulung nach dem SGB II, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung, vgl. § 47 BBiG
- 5. Berufliche Ausbildung, soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden**
 - Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung, auch in einer besonderen Ausbildungsstätte für behinderte Menschen (Berufsförderungswerk oder vergleichbare Einrichtung)



6. Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch die Rehabilitationsträger nach § 6 I Nr. 2 bis 5

→ § 93 SGB III - Gründungszuschuss

7. Sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten

→ Öffnungsklausel angesichts des nicht abgeschlossenen Katalogs, nähere Ausgestaltung in § 33 Abs. 8 SGB IX; u.a. Kraftfahrzeughilfe für selbständige Tätigkeit, Ausgleich für Verdienstausschlag (auch der Begleitperson) anlässlich An- und Abreise bei Bildungsmaßnahme bzw. /Vorstellung bei Arbeitgeber, Bildungsträger oder Einrichtung



- Hilfe zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes
- In der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung geregelt
- Umfasst Leistungen zur Beschaffung eines KfZ, für behindertengerechte Zusatzausstattung und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.
- Werden als Zuschüsse oder Darlehen gewährt und setzen voraus das
 1. Der behinderte Mensch infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines KfZ angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen und
 2. Der behinderte Mensch eine KfZ führen kann oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das KfZ für ihn führt.



- Die Beschaffung wird (seit 2021) mit höchstens 22.000 € gefördert (zuvor 9.500)
- Eine Abweichung kommt aufgrund Art und Schwere der Behinderung in Betracht
- KfZ-Hilfe ist nachrangig und wird einkommensabhängig gewährt (ergänzende Geldleistung)
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Leistungsanspruch (kein Entschließungsermessen)
- Auswahlermessen ist durch Kraftfahrzeughilfe-Verordnung gebunden
- Laufenden Mietkosten eines PKW-Stellplatzes auf dem Betriebsgelände sind auch unter Härtefallgesichtspunkten nicht umfasst. (fehlende Mittel für den Unterhalt sind allenfalls Sache der Sozialhilfe)



- Anspruch auf Kostenübernahme für notwendige Arbeitsassistenz seit Oktober 2000 im Schwerbehindertenrecht verankert
- Wird für die Dauer von bis zu drei Jahren erbracht und in Abstimmung mit dem Reha-träger und dem Integrationsamt ausgeführt
- Reha-träger erstattet dem Integrationsamt dessen Aufwendungen
- Es handelt sich um eine Geldleistung.



- Arbeitsassistenz ist der Sache nach die über gelegentliche Handreichung hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen bei der Arbeitsausführung.
- Sie beinhaltet insb. Hilfstätigkeiten bei der Erbringung der vom schwerbehinderten Menschen geschuldeten Leistung. Dazu zählen auch Vorlesekräfte; bei kontinuierlichem, umfangreichen Bedarf auch Gebärdendolmetscher.
- Typischerweise ist der Behinderte Arbeitgeber der Assistenzkraft und bekommt seine Aufwendungen ersetzt.



- § 185 Abs. 5 SGB IX begründet einen nicht im Ermessen der Behörde stehenden Anspruch auf Übernahme der vollen Kosten der Arbeitsassistenz
- Eine Deckelung auf einen bestimmten prozentualen Anteil des Bruttolohns des schwerbehinderten Menschen, wie es bisher Praxis der Integrationsämter war, kommt seit der Neuregelung zum 1.1.2020 nicht mehr in Betracht
- Problem: begrenzte Mittel aus der Ausgleichsabgabe
- Beachte: Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Arbeitsassistenz



https://www.youtube.com/watch?time_continue=11&v=enBW2drhrtw&feature=emb_logo



- **§ 49 Abs. 6 SGB IX** – Die Kernleistungen werden ergänzt um die im Einzelfall erforderlichen medizinischen, psychologischen und pädagogischen Hilfen, die zur Erreichung der Rehabilitationsziele erforderlich sind. Dazu gehören:
 1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung
 2. Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
 3. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen
 4. Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten



- **§ 49 Abs. 6 SGB IX** – Die Kernleistungen werden ergänzt um die im Einzelfall erforderlichen medizinischen, psychologischen und pädagogischen Hilfen, die zur Erreichung der Rehabilitationsziele erforderlich sind. Dazu gehören:
 - 5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
 - 6. Training lebenspraktischer Fähigkeiten
 - 7. Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - 8. Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 193)



■ § 49 Abs. 7 SGB IX

Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme

- 1. der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Ausführung einer Leistung eine Unterbringung außerhalb der Häuslichkeit wegen Art und Schwere der Behinderung oder Sicherung des Erfolges der Teilhabe notwendig ist,*
- 2. Der erforderlichen Kosten, die mit der Ausführung einer Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.*



- **§ 49 Abs. 4 SGB IX**

Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. Soweit erforderlich, wird dabei die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt;...



- Zu berücksichtigen sind
 - Eignung des behinderten Menschen
ggf. durch Arbeitserprobung
 - Neigungen des behinderten Menschen
 - Bisherige Tätigkeit
Anforderungen an Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit sollen gering gehalten werden,
sozialer Abstieg soll verhindert werden
 - Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes
Beurteilungsspielraum des Reha-trägers, gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar
 - Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit



- BSG hat in stetiger Rspr. Reha-leistungen in die Nähe der Pflichtleistungen gerückt. Das Handlungs- und Entschließungsermessen ist auf Null reduziert. Es besteht lediglich ein Auswahlermessen (uneingeschränkter Ermessensspielraum).
- Versicherte haben ein Recht auch pflichtgemäße Ermessensausübung. Dies setzt ausreichende Amtsermittlung voraus, denn ohne ausreichende Sachkenntnis kann Ermessen nicht richtig ausgeübt werden (Fall des Ermessens Fehlgebrauchs).
- Gerichtlich nur überprüfbar hinsichtlich Ermessens Fehlgebrauch, Ermessens nichtgebrauch und Ermessens überschreitung



■ § 53 SGB IX

- (1) Leistungen werden für die Zeit erbracht, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Teilhabeziel zu erreichen; eine Förderung kann darüber hinaus erfolgen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.
- (2) Leistungen zur beruflichen Weiterbildung sollen in der Regel bei ganztägigem Unterricht nicht länger als zwei Jahre dauern, es sei denn, dass das Teilhabeziel nur über eine länger dauernde Leistung erreicht werden kann oder die Eingliederungsaussichten nur durch eine länger dauernde Leistung wesentlich verbessert werden.



1. GKV erbringt als einzige der 7 Reha-träger keine LTA
2. LTA sind erforderlich, wenn die Erwerbsfähigkeit des behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen erheblich gefährdet ist. Maßstab der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit ist der zuletzt ausgeübte Beruf mit seinen typischen Verrichtungen.
3. iR seines Auswahlermessens (hier verengt zu pflichtgemäßem Ermessen) hat der Rehaträger die Wahl zwischen verschiedene Maßnahmen der beruflichen Reha unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen. Er entscheidet über die zutreffende Auswahl der Leistung unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts, der Frauenförderung und der allg. Grundsätze



4. Die BA kann nach Ihrem Auswahlermessen im Rahmen des eigenständigen Leistungskatalogs des § 115 SGB III darüber entscheiden, ob sie einem reha-bedürftigen Menschen eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation erbringt.
5. Die bevorzugte Förderung behinderter Frauen nach § 49 Abs. 2 SGB IX ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, denn sie findet in sachlichen Gründen eine ausreichende Rechtfertigung.
6. § 49 SGB IX beinhaltet den gesetzlichen Katalog der Kernleistungen für die beruflichen Reha.



7. Die Kraftfahrzeughilfe ist eine die Rehabilitation ergänzende Geldleistung, die einkommensabhängig gewährt wird. Laufende Mietkosten eines PKW-Stellplatzes auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers zählen grundsätzlich nicht zum Leistungskatalog.
8. Bei einem Anstellungsvertrag eines Arbeitsassistenten, dessen Kosten als berufliche Reha-maßnahme übernommen werden, ist grundsätzlich der leistungsberechtigte behinderte Mensch der Arbeitgeber seine Assistenzkraft und erhält die entstehenden Aufwendungen ersetzt.
9. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden auch für Zeiten notwendiger Praktika erbracht.

ENDE